

mein demutiges vnd vnthertheniges Supplicirenn E. F. D. woltenn mihr auß Christlichⁿ Mildenn gnadⁿ mith einer gnedigenn Vorschriefft ahnn furstliche Durchlentikeith tzu Preussenn meinem gnedigstⁿ Hernn mitheilenn, denn ich alda etlicher sachenn die mihr fr. D. seliger vnnd milder gedechnus auß gnaden, vnnd vonn wegenn meiner langwirigenn getreuen dinstenn gegeben vnnd vorschreibenn haben lassenn, nemlich ettlich Hufenn landes, des dagegenn mich gegen obgedachte fr. D. seliger gedechtnus starck vnnd hardtt habe mith dienste verschreibenn mussenn, welch mein Obligationn ich biß ahnn Diesse tzeith her treulichen gehaltenn, vnangesehenn das ich bey Churfurstlichen gnaden Augustu, drey theil mehr habe Jerlichen von wegenn meiner Dienste gewertig sein mogenn, doch meine Obligation wie einen ehrliebendn betrachtett vnd Churfurstlich gnaden dienst derursachenn gentzlichn aufgeschlagenn, wie ich dan solches mith Churfurstlicheenn schreiben weis zubezeugenn, Bitte derhalbenn zum unther[the]pistenn E. F. D. woltten auß Christlicheenn Mildenn furstlichen gnadenn wie obenn gemeldett mihr Jungen Eheman der sich die zeith seines lebens bey Konige, Fursten vnd Herrn, ihn Dienste verhaltenn nuhn aber ihn E. f. D. furstenthum befreielt,¹⁾ mith einer gnedigen vorschriefft ahn meinen gnedigstenn Hernn Hertzog tzu Preussen gnediglich vorsehenn, damitt ich mochte tzu dem so mihr f. D. seliger haben verschreybenn lassenn theilhaftig werde, den ich tzweiffel gar nichts E. f. D. schreibenn, gutte fruchtt schaffenn wurde, vnd also euer f. D. vorbitten genissenn moge. Solches bin ich gegen E. f. D. vnnd derselbenn Jungen tzugethanen Herschaftenn idertzeith vngespartes vleis bey tag vnnd Nacht meinem besten vorstande nach ihn vntherthenikeith zuuordinenn erböttig, Wil hiemith E. f. D. dem getreuenn gott ihn langwirige frische gesuntheit empfolen habenn Bitte E. f. D. vmb ein gnediges antwordt.

E. F. D.

Vntherthenig vnnd idertzeith
williger

Tobias Römer f. D. ihn Preußen bestalter diener.

3. Einlage: Tobias Romers Abschiedt.

Fl. Dl. zu preußenn etc. mein gnedigster Furst vnd herr, wöllenn Ime dreisig thaler fur dis mahl vnd alsbald zu ablegung seiner gleubiger, vnd damit er sich zu flr. Dl. dinste vmb so viel bas einrichtenn möge, vor-
ehrennn, Seinen beden knechtenn auch zur abfertigung, Jedernn ein hoffkleidt
geben lassenn, Doch wo er einen von denselben, bein sich behalten würde,
das demselben auf negstkünftigen winter, die hoffkleidung dagegen wider

1) = gefreiet, geheiratet.